

setzen.²⁰¹ Der Erfolg ist zwar kein Argument für die Befähigung, neutral zu sein, indessen hätte ein Mißerfolg aufgrund des im Völkerrecht unbekanntem Prinzips der Erfolgshaftung auch den Gegenbeweis nicht liefern können.

Da offenbar jeder Staat neutral sein kann, wenn er nur die ihm möglichen Vorkehrungen zur Abwehr von Neutralitätsverletzungen trifft, darf nach Kenntnisnahme der liechtensteinischen Situation davon ausgegangen werden, daß das Fürstentum potentiell neutral zu sein vermag.

bb) Somit bleibt die Entscheidung darüber offen, ob Liechtenstein als gewöhnlich oder dauernd neutraler Staat zu gelten habe.

Von vornherein auszuschließen ist das Statut vertraglich begründeter dauernder Neutralität, denn ein entsprechender Vertrag liegt nicht vor.²⁰² Ebenso unhaltbar wäre die Behauptung eines gewohnheitsrechtlich entstandenen Neutralitätsstatuts für Liechtenstein, da sowohl die Voraussetzung der *longa consuetudo* — hundert Jahre dürften dafür kaum genügen — als mehr noch der *opinio necessitatis* — man erinnere sich der französischen Vorbehalte im Ersten Weltkrieg — nicht erfüllt sind. Im weiteren stellt sich die Frage der Selbstneutralisierung²⁰³, doch ist auch eine solche in Ermangelung eines entsprechenden einseitigen Aktes nicht nachweisbar.²⁰⁴

Somit verbleibt die Möglichkeit der faktisch dauernden Neutralität, also jenes freiwillig gefällten Entschides eines Staates, «in kommenden Kriegen grundsätzlich neutral zu bleiben und schon in Friedenszeiten eine entsprechende Neutralitätspolitik zu verfolgen»²⁰⁵, ohne daß daraus außerhalb der gewöhnlichen Neutralität Rechte und Pflichten für den Neutralen oder für Dritte entstünden. Für diese Art der Betrachtung der liechtensteinischen Neutralität spricht die Kontinuität der Haltung bei Konflikten seit 1866. Gerade die als selbstverständlich aufgefaßte Nichteinmischung deutet darauf hin, daß nicht bei jedem neuen Konflikt ein neuer Entscheidungsprozeß

²⁰¹ Vgl. dazu von Liechtenstein 579; Pappermann 45.

²⁰² Der Versuch, anläßlich der Pariser Friedenskonferenz 1919 eine staatsvertraglich anerkannte Neutralität zu begründen, scheiterte; vgl. dazu von Liechtenstein 62.

²⁰³ Vgl. dazu Schmitt 110 ff.

²⁰⁴ Der Wortlaut der Neutralitätserklärung von 1939 «im Falle eines kriegerischen Konfliktes» (vgl. vorn Anm. 194) darf nicht so interpretiert werden, daß damit die Abstinenz bei irgendeinem zukünftigen Konflikt versprochen sei. Vielmehr machen die Begleitumstände deutlich, daß nur ein unmittelbar bevorstehender Konflikt gemeint sein konnte.

²⁰⁵ Haug, Neutralität 49.